Nach Wiederaufnahme der Sitzung am selben Tag beschloß der Rat, die Vertreter Ghanas, der Komoren, Nigerias, Pakistans und Ugandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am 30. September 1999 beschloß der Rat, den Vertreter Jamaikas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Am 5. November 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>325</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 2. November 1999 betreffend Ihre Entscheidung, den Auftrag von Mohammed Sahnoun als Ihr Berater für Afrika bis zum 31. Dezember 2000 zu verlängern<sup>326</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Entscheidung Kenntnis."

Auf seiner 4081. Sitzung am 15. Dezember 1999 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, der Bahamas, Bangladeschs, Belgiens, Burundis, der Demokratischen Republik Kongo, Deutschlands, Finnlands, Ghanas, Indiens, Indonesiens, Irlands, Italiens, Japans, Kameruns, Kenias, Kolumbiens, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Mosambiks, Neuseelands, Nigerias, Norwegens, Portugals, der Republik Korea, Ruandas, Sierra Leones, Simbabwes, Spaniens, Südafrikas, Ugandas, der Ukraine und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afrika" teilzunehmen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung am selben Tag beschloß der Rat, die Vertreter Sambias und Schwedens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

## **KLEINWAFFEN**

## Beschlüsse

Auf seiner 4048. Sitzung am 24. September 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Kleinwaffen".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>327</sup>:

"Der Sicherheitsrat erinnert an die ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegende Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, aufgrund deren seine Aufmerksamkeit zwangsläufig auf Kleinwaffen und leichte Waffen als auf die Waffen gelenkt wird, die in den meisten der bewaffneten Konflikte der letzten Zeit am häufigsten eingesetzt wurden.

Der Rat stellt mit ernster Besorgnis fest, daß die destabilisierende Anhäufung von Kleinwaffen zur Intensität und Länge bewaffneter Konflikte beigetragen hat. Der Rat stellt außerdem fest, daß die leichte Verfügbarkeit von Kleinwaffen dazu beitragen kann, Friedensabkommen zu unterhöhlen, Bemühungen um Friedenskonsolidierung zu erschweren und die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu hemmen. In diesem Zusammenhang erkennt der Rat an, daß die mit Kleinwaffen verbundene Her-

 $<sup>^{325}</sup>$  S/1999/1133.

<sup>326</sup> S/1999/1132.

<sup>327</sup> S/PRST/1999/28.

ausforderung vielschichtig ist und Aspekte der Sicherheit, der humanitären Hilfe und der Entwicklung umfaßt.

Der Rat ist zutiefst darüber besorgt, daß Länder, die in lang anhaltende bewaffnete Konflikte verwickelt sind, derartige Konflikte gerade überstanden haben oder davon bedroht sind, besonders anfällig für Gewalthandlungen aufgrund des wahllosen Einsatzes von Kleinwaffen in bewaffneten Konflikten sind. In diesem Zusammenhang erinnert der Rat an den Bericht des Generalsekretärs vom 8. September 1999 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten<sup>328</sup> und an seine Resolution 1265 (1999) vom 17. September 1999.

Der Rat unterstreicht, daß dem in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkannten Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung und den legitimen Sicherheitsanforderungen aller Länder uneingeschränkt Rechnung zu tragen ist. Der Rat erkennt an, daß Kleinwaffen weltweit aus legitimen Sicherheits- und Handelserwägungen heraus gehandelt werden. Eingedenk des beträchtlichen Volumens dieses Handels unterstreicht der Rat die grundlegende Bedeutung wirksamer innerstaatlicher Vorschriften und Kontrollen für den Transfer von Kleinwaffen. Außerdem legt der Rat den Regierungen der waffenexportierenden Länder nahe, bei diesen Geschäften ein Höchstmaß von Verantwortung zu beweisen.

Der Rat betont, daß die Verhütung des unerlaubten Handels von unmittelbarem Belang bei der weltweiten Suche nach Mitteln und Wegen ist, den rechtswidrigen Einsatz von Kleinwaffen, namentlich ihren Einsatz durch Terroristen, einzudämmen.

Der Rat begrüßt die verschiedenen Initiativen, die gegenwärtig auf weltweiter und regionaler Ebene zur Bewältigung des Problems unternommen werden. Dazu gehören auf regionaler Ebene das Moratorium der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten für die Herstellung von Kleinwaffen und den Handel damit, das Interamerikanische Übereinkommen gegen die unerlaubte Herstellung von Schußwaffen, Munition, Sprengstoffen und ähnlichem Material sowie den unerlaubten Handel damit <sup>329</sup>, die Gemeinsame Aktion der Europäischen Union betreffend Kleinwaffen <sup>330</sup> und der Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren <sup>331</sup>. Auf weltweiter Ebene begrüßt der Rat den Verhandlungsprozeß zur Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, einschließlich des Entwurfs eines Protokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Schußwaffen, Munition und ähnlichem Material sowie gegen den unerlaubten Handel damit.

Der berücksichtigt werden.

Der Rat betont, wie wichtig regionale Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen das Problem des unerlaubten Kleinwaffenhandels ist. Initiativen wie beispielsweise die Tätigkeit der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und der Regionalen Koordinierungsorganisation der Polizeipräsidenten des südlichen Afrika veranschaulichen, wie die regionale Zusammenarbeit in den Dienst des Vorgehens gegen die Verbreitung von Kleinwaffen gestellt werden kann. Der Rat erkennt an, daß die Regionen zuweilen aus den Erfahrungen anderer Regionen Nutzen ziehen können, daß aber die Erfahrungen einer Region sich nicht auf andere übertragen lassen, ohne daß die jeweiligen regionalen Unterschiede Rat begrüßt und befürwortet außerdem die Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung der exzessiven und destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen sowie des unerlaubten Handels damit und bittet die Mitgliedstaaten, die Zivilgesellschaft in diese Bemühungen einzubeziehen.

Der Rat stellt mit Befriedigung fest, daß die Probleme im Zusammenhang mit der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen zunehmend Aufmerksamkeit innerhalb

<sup>&</sup>lt;sup>328</sup> S/1999/957.

<sup>329</sup> A/53/78, Anlage.

<sup>&</sup>lt;sup>330</sup> Siehe A/54/374, Anlage.

<sup>&</sup>lt;sup>331</sup> Siehe Dokument CD/1544 der Abrüstungskonferenz.

des Systems der Vereinten Nationen finden. Der Rat begrüßt die vom Generalsekretär ergriffene Initiative zur Schaffung eines Koordinierungsmechanismus für Kleinwaffen, der innerhalb des Systems der Vereinten Nationen ein kohärentes und abgestimmtes Herangehen an die Frage der Kleinwaffen gewährleisten soll.

Der Rat stellt fest, daß trotz des nachweislichen Ernstes der humanitären Auswirkungen von Kleinwaffen in einer Konfliktsituation diesbezüglich keine detaillierte Analyse zur Verfügung steht. Der Rat ersucht den Generalsekretär daher, im Rahmen der gegenwärtig von ihm durchgeführten einschlägigen Studien insbesondere auf die humanitären und sozioökonomischen Auswirkungen der exzessiven und destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und ihres Transfers, einschließlich der unerlaubten Herstellung dieser Waffen und des Handels damit, einzugehen.

Der Rat fordert die wirksame Anwendung der in seinen einschlägigen Resolutionen verhängten Waffenembargos. Der Rat ermutigt die Mitgliedstaaten, den Sanktionsausschüssen verfügbare Informationen betreffend angebliche Verstöße gegen die Waffenembargos bereitzustellen, und empfiehlt den Vorsitzenden der Sanktionsausschüsse, die jeweils zuständigen Personen aus den Organen, Organisationen und Ausschüssen des Systems der Vereinten Nationen und aus anderen zwischenstaatlichen und regionalen Organisationen sowie andere interessierte Parteien zu bitten, Informationen zu Fragen bereitzustellen, die mit der Anwendung und Durchführung der Waffenembargos in Zusammenhang stehen.

Der Rat fordert außerdem, daß Maßnahmen ergriffen werden, um den Zustrom von Waffen in Länder oder Regionen aufzuhalten, die sich in einem bewaffneten Konflikt befinden oder gerade einen solchen Konflikt überstanden haben. Der Rat legt den Mitgliedstaaten nahe, einzelstaatliche oder regionale Moratorien für den Waffentransfer zu verhängen und einzuhalten, um den Aussöhnungsprozeß in diesen Ländern beziehungsweise Regionen zu erleichtern. Der Rat erinnert daran, daß es Präzedenzfälle für derartige Moratorien gibt und daß die Anwendung dieser Moratorien internationale Unterstützung gefunden hat.

Der Rat erkennt an, wie wichtig es ist, nach Bedarf bei konkreten Friedensabkommen mit Zustimmung der Parteien und je nach Fall bei Friedenssicherungsmandaten der Vereinten Nationen klare Bestimmungen betreffend die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Exkombattanten, einschließlich der sicheren und raschen Beseitigung von Waffen und Munition, aufzunehmen. Der Rat ersucht den Generalsekretär, bei der Aushandlung von Friedensabkommen den Verhandlungsführern eine Aufstellung der besten Praktiken auf der Grundlage der im Feld gewonnenen Erfahrungen an die Hand zu geben.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ein zur Benutzung im Feld bestimmtes Referenzhandbuch über umweltverträgliche Methoden der Zerstörung von Waffen auszuarbeiten, damit die Mitgliedstaaten besser in der Lage sind, die Waffen zu beseitigen, die von Zivilpersonen freiwillig abgegeben oder die ehemaligen Kombattanten abgenommen wurden. Der Rat bittet die Mitgliedstaaten, die Ausarbeitung eines derartigen Handbuchs zu erleichtern.

Der Rat begrüßt die Empfehlungen der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen<sup>332</sup>, namentlich die Empfehlung, spätestens im Jahr 2001 eine internationale Konferenz über den unerlaubten Waffenhandel unter allen seinen Aspekten einzuberufen, und nimmt Kenntnis von dem Angebot der Schweiz, die Konferenz auszurichten. Der Rat legt den Mitgliedstaaten nahe, sich unter Berücksichtigung der in dieser Erklärung enthaltenen Empfehlungen aktiv und konstruktiv an der Konferenz und an den diesbezüglichen Vorbereitungstreffen zu beteiligen, damit sichergestellt wird, daß die Konferenz einen nützlichen und dauerhaften Beitrag zur Verringerung des unerlaubten Waffenhandels leistet."

\_

<sup>332</sup> Siehe A/54/258.